

RS OGH 2006/5/24 13R259/05m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2006

Norm

ZPO §17
ZPO §19
ZPO §234
ZPO §41

Rechtssatz

Wird eine Sache oder eine Forderung nach Eintritt der Streitanhängigkeit veräußert oder abgetreten, so kann der Erwerber nur mit Zustimmung des Gegners in den prozess eintreten. Stimmt der Gegner nicht zu, kann sich der Erwerber dem Verfahren als (streitgenössischer) Nebenintervenient anschließen, weil sich die Urteilstwirkungen auf ihn beziehen. In einem solchen Fall kann (muss aber nicht) der Veräußerer die Klage auf Leistung an den Erwerber umstellen.

Der Kostenersatz im Zwischenstreit um die Zulassung des Nebenintervenienten erfolgt unabhängig vom Ausgang der Hauptsache.

Entscheidungstexte

- 13 R 259/05m
Entscheidungstext OLG Wien 24.05.2006 13 R 259/05m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000688

Im RIS seit

10.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>